

Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Verfahren bei Erlassentwürfen

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 21.06.2025

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



Inhalt

Verfahren bei Erlassentwürfen	2
I. Das Verfahren im Allgemeinen.....	2
ii. Das Verfahren in besonderen Fällen	4
Statistik	13
Dokumente und ihr Publikations- und Fundort	16
Gesetzliche Grundlagen	18
Weiterführende Informationen	19
Anhang: Erlassentwürfe und das parlamentarische Verfahren	20



VERFAHREN BEI ERLASSENTWÜRFEN

Beschlüsse der Bundesversammlung bedürfen der Übereinstimmung beider Räte.

Die Beratung von Erlassentwürfen folgt in beiden Räten folgendem Ablauf: Eintretensdebatte, Detailberatung und GesamtAbstimmung. Bestehen nach der ersten Beratung Differenzen zwischen den Räten, werden diese im Differenzbereinigungsverfahren bereinigt.

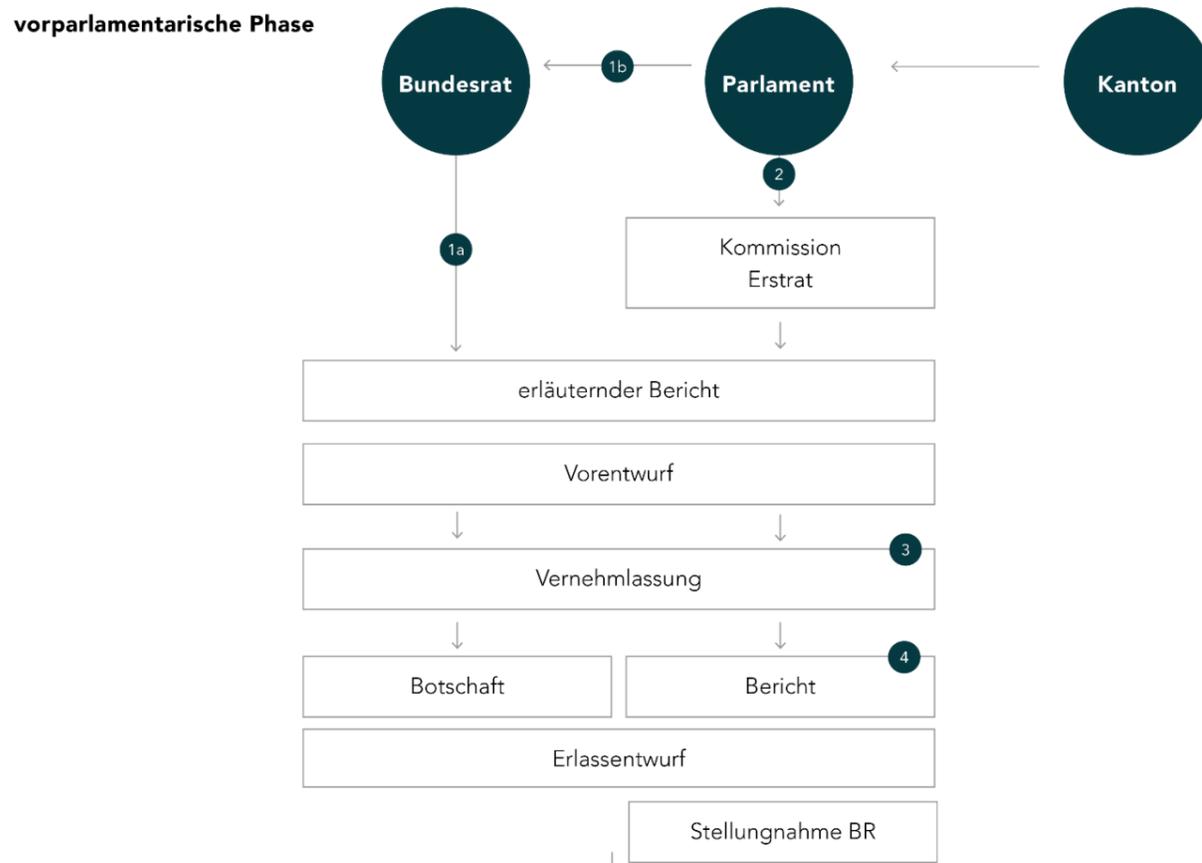
I. Das Verfahren im Allgemeinen

Entwürfe zu Erlassen der Bundesversammlung werden in der Regel wie folgt beraten:

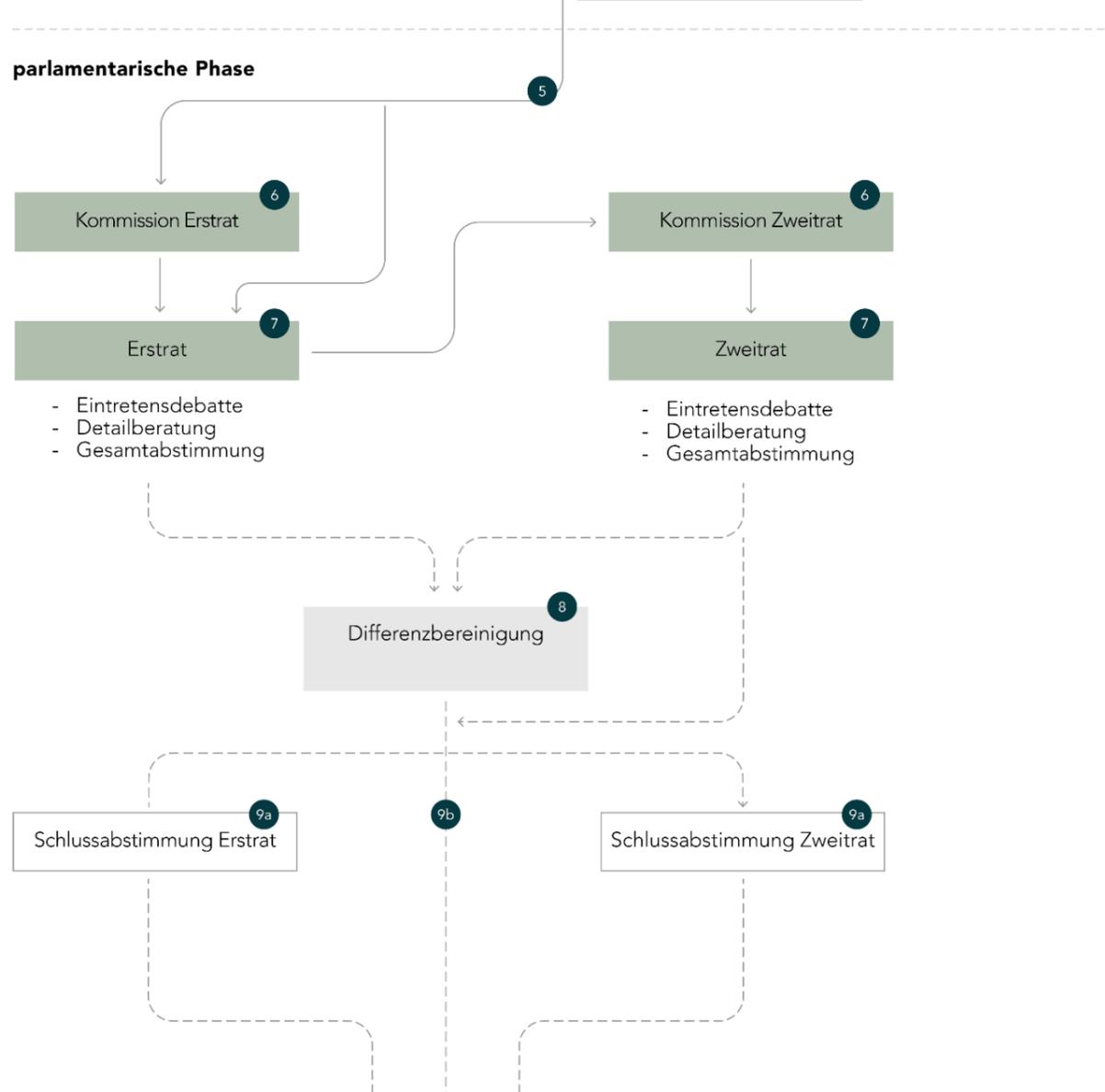
1. Erlassentwürfe werden mehrheitlich vom Bundesrat ausgearbeitet. Sie gehen auf sein Initiativrecht (1a) oder auf einen ihm mit einer Motion erteilten Auftrag des Parlaments zurück (1b).
2. Ein Erlassentwurf kann auf Vorschlag eines Ratsmitglieds, einer Fraktion, einer Kommission (mittels einer parlamentarischen Initiative) oder eines Kantons (mittels einer Standesinitiative) auch von einer Kommission ausgearbeitet werden. Bevor die zuständige Kommission mit der Ausarbeitung des Erlassentwurfes beginnen kann, benötigt sie die Zustimmung der Kommission des anderen Rates oder die Zustimmung beider Räte.
3. Der Vorentwurf wird in der Regel vom Bundesrat bzw. von der Kommission, die den Vorentwurf ausgearbeitet hat, in die Vernehmlassung geschickt.
4. Nach der Vernehmlassung wird der Erlassentwurf fertig ausgearbeitet und den Räten zusammen mit der Botschaft bzw. dem Kommissionsbericht unterbreitet.
5. Die Räte beraten den Erlassentwurf nacheinander. Bei einem vom Bundesrat ausgearbeiteten Erlassentwurf legen die Ratspräsidentinnen oder -präsidenten fest, welcher Rat ihn zuerst behandelt; können sie sich nicht einigen, entscheidet das Los. Wurde der Erlassentwurf von einer Kommission ausgearbeitet, so ist der Rat, in dem der Entwurf ausgearbeitet wurde, der Erstrat.
6. Die zuständigen Sachbereichskommissionen beraten den Entwurf des Bundesrates jeweils vor, stellen ihrem Rat Antrag und bestimmen einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin, der oder die ihre Anträge im Rat vertritt. Wurde der Erlassentwurf von einer Kommission ausgearbeitet, unterbreitet sie den Entwurf gleichzeitig mit der Überweisung an den Rat dem Bundesrat zur Stellungnahme. Beantragt der Bundesrat eine Änderung, so berät die Kommission die Stellungnahme des Bundesrates vor der Beratung des Erlassentwurfes im Erstrat.
7. Jeder Rat berät als Erstes, ob er auf den Erlassentwurf eintreten will (Eintretensdebatte). Hat er Eintreten beschlossen, berät er den Entwurf artikelweise (Detailberatung) und führt danach eine GesamtAbstimmung über den ganzen Erlass durch.
8. Bestehen nach der ersten Beratung eines Erlassentwurfs Differenzen zwischen den Räten, so gehen die abweichenden Beschlüsse des einen Rates zur Beratung an den anderen Rat zurück, bis eine Einigung erreicht ist (Differenzbereinigungsverfahren). Bestehen nach insgesamt drei Beratungen in jedem Rat noch Differenzen, so wird eine Einigungskonferenz eingesetzt. Diese stellt einen Einigungsantrag, der alle verbliebenen Differenzen gesamthaft bereinigt.
9. Handelt es sich beim Erlass um einen Bundesbeschluss, ein Gesetz oder eine Verordnung der Bundesversammlung, findet in der letzten Sitzung der Session eine Schlussabstimmung statt (9a). Bei einfachen Bundesbeschlüssen wird keine Schlussabstimmung durchgeführt (9b).



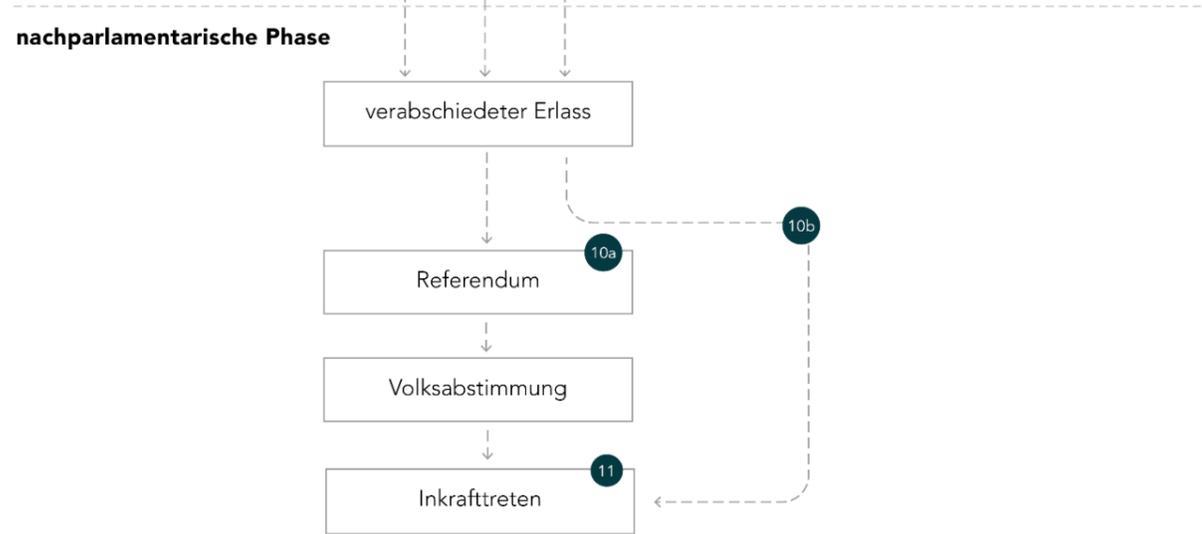
vorparlamentarische Phase



parlamentarische Phase



nachparlamentarische Phase





10. Untersteht der Erlass dem obligatorischen Referendum, so wird er dem Volk und gegebenenfalls auch den Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Untersteht der Erlass dem fakultativen Referendum und wird dieses ergriffen, kommt es zu einer Volksabstimmung (10a). Einfache Bundesbeschlüsse und Verordnungen der Bundesversammlung unterstehen keinem Referendum (10b).

11. Untersteht der Erlass keinem Referendum, wird das fakultative Referendum nicht ergriffen oder wird der Erlass in der Referendumsabstimmung angenommen, wird er in der Amtlichen Sammlung mit dem Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens veröffentlicht. Einfache Bundesbeschlüsse werden im Gegensatz zu den übrigen Erlassen nur auf Beschluss der Bundesversammlung in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.

II. Das Verfahren in besonderen Fällen

a) Eintreten und Gesamtabstimmung

Bei Erlassentwürfen, deren Behandlung nicht unterlassen werden darf, ist Eintreten obligatorisch. Dies gilt für:

- Volksinitiativen;
- Voranschläge;
- Geschäftsberichte;
- Rechnungen;
- Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland;
- die Gewährleistung kantonaler Verfassungen;
- die Legislaturplanung;
- den Finanzplan.

Ist Eintreten obligatorisch, so findet in der Regel keine Gesamtabstimmung statt.

Bei Voranschlägen und Rechnungen wird trotz obligatorischem Eintreten eine Gesamtabstimmung durchgeführt. Werden diese in der Gesamtabstimmung abgelehnt, so beschliessen die Räte Rückweisung an den Bundesrat.

b) Differenzbereinigungsverfahren

Abgekürztes Verfahren

Wenn sich die abweichenden Beschlüsse der beiden Räte auf einen Erlassentwurf als Ganzes beziehen, so ist bereits die zweite Ablehnung durch einen Rat endgültig. Dies kommt nicht nur bei der Eintretensfrage, sondern insbesondere auch bei der Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen, von Geschäftsberichten, von Bundesratsverordnungen und bei der Gewährleistung von Kantonsverfassungen zum Tragen.

Differenzbereinigung beim Voranschlag und bei den Nachträgen

Beim Voranschlag und bei den Nachträgen gilt, falls ein Rat den Antrag der Einigungskonferenz verwirft, der Beschluss der dritten Beratung, der den tieferen Betrag vorsieht, als angenommen.

Differenzbereinigung beim Finanzplan und den Planungsgrössen im Voranschlag

Beim Beschluss über den Finanzplan und jenem über die Planungsgrössen im Voranschlag stellt die Einigungskonferenz zu jeder Differenz einen Einigungsantrag: Wird ein Antrag von einem Rat abgelehnt, so wird die entsprechende Bestimmung aus der Vorlage gestrichen.



Differenzbereinigung bei der Legislaturplanung

Bei der Legislaturplanung wird die Einigungskonferenz bereits dann eingesetzt, wenn nach der ersten Beratung in jedem Rat Differenzen bestehen. Auch beim Bundesbeschluss über die Legislaturplanung stellt die Einigungskonferenz zu jeder Differenz einen Einigungsantrag.

Differenzbereinigung beim Bundesbeschluss über eine Volksinitiative

Ein Bundesbeschluss über eine Volksinitiative enthält zwei Bestimmungen: Mit Artikel 1 beschliesst die Bundesversammlung über die Gültigkeit der Initiative, mit Artikel 2 über ihre Abstimmungsempfehlung zur Initiative. Bei beiden Artikeln gilt für die Differenzbereinigung eine Sonderregel:

- Weichen die Beschlüsse der beiden Räte in Bezug auf die Gültigkeit der Volksinitiative oder von Teilen derselben voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Gültigkeit bejaht hat, seinen Beschluss, so ist die Volksinitiative beziehungsweise ihr strittiger Teil gültig.
- Wird der Einigungsantrag zur Abstimmungsempfehlung zu einer Volksinitiative abgelehnt, so wird im Bundesbeschluss über die Volksinitiative nur die betreffende Bestimmung gestrichen.

Zum Scheitern eines Erlassentwurfes

Ein Erlassentwurf kann im Parlament an drei Punkten scheitern:

- Nichteintreten oder Ablehnung in der Gesamtabstimmung: Beschliessen beide Räte oder beschliesst ein Rat zweimal, auf einen Erlassentwurf nicht einzutreten, wird dieser von der Geschäftsliste der Bundesversammlung gestrichen; die Ablehnung in der Gesamtabstimmung kommt einem Nichteintreten gleich. Ein im Rahmen einer parlamentarischen Initiative ausgearbeiteter Erlassentwurf scheitert bereits dann, wenn der Erstrat Nichteintreten beschliesst oder ihn in der Gesamtabstimmung ablehnt.
- Ablehnung des Antrags der Einigungskonferenz: Lehnt einer der Räte den Einigungsantrag ab, gilt die ganze Vorlage als nicht zustande gekommen.
- Ablehnung in der Schlussabstimmung: Bei Bundesgesetzen, Verordnungen der Bundesversammlung und dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschlüssen wird nach der Differenzbereinigung noch eine Schlussabstimmung durchgeführt. Lehnen ein oder beide Räte den Erlassentwurf in der Schlussabstimmung ab, ist dieser gescheitert.

Ein vom Parlament verabschiedeter Erlass kann in der nachparlamentarischen Phase noch aufgrund einer Volksabstimmung scheitern. Dies auf zwei Weisen, nämlich:

- Direkt: Untersteht der Erlass dem Referendum, so kann er in der Volksabstimmung verworfen werden. Falls die Vorlage Volk und Ständen unterbreitet wird, kann sie sowohl vom Volk als auch von den Ständen abgelehnt werden.
- Indirekt: Einige Erlasse stützen sich auf Erlasse, die dem Referendum unterstellt sind. Scheitert der Haupterlass in der Volksabstimmung, können die Erlasse, deren rechtliche Grundlage er bildet, nicht in Kraft gesetzt werden.

Bundesbeschlüsse zu Voranschlägen, Nachträgen, Finanzplänen, Rechnungen sowie zur Legislaturplanung münden aufgrund der in II.b beschriebenen Sonderregeln immer in einen Erlass und können somit nicht scheitern.

Der Begriff «scheitern» wird zwar im Parlamentsalltag und für statistische Zwecke verwendet, ist aber kein Rechtsbegriff.



Zur Abschreibung eines Erlassentwurfes

Üblicherweise werden abgeschriebene Erlassentwürfe nicht zu den gescheiterten Erlassentwürfen gezählt.

Ein Erlassentwurf, auf den die Räte bereits eingetreten sind, kann abgeschrieben werden, wenn er gegenstandslos geworden ist. Die Abschreibung erfolgt vor der Gesamtabstimmung auf Antrag der vorberatenden Kommission oder des Bundesrates, während der Differenzbereinigung oder nach deren Abschluss auf gleichlautenden Antrag der vorberatenden Kommissionen beider Räte.

Falls sich beide Räte über die Abschreibung nicht einigen können, setzt sich in der zweiten Beratung jener Rat durch, der den Erlassentwurf abschreiben will.



Weitere Informationen zur Beratung in den Räten

Anträge

Über ein Antragsrecht verfügen der Bundesrat, die Ratsmitglieder, die Kommissionen, die Kommissionsminderheiten und die Fraktionen.

Ein Antrag bezieht sich auf einen sich bereits in der Beratungsphase befindenden Beratungsgegenstand oder auf das Verfahren selbst. Dementsprechend gibt es materielle Anträge (Eintretens- resp. Nichteintretensanträge, Änderungsanträge in der Detailberatung etc.) und Verfahrensanträge (Ordnungsanträge, Rückkommensanträge etc.).

Die Kommissionen beraten die Erlassentwürfe jeweils vor und stellen ihrem Rat Antrag. Ein von der Kommissionsmehrheit abgelehnter Antrag kann im Rat als Antrag der Kommissionsminderheit eingereicht werden.

Auch bei einem vom Bundesrat ausgearbeiteten Erlassentwurf stimmt der Rat nicht über die Anträge des Bundesrates, sondern über die Anträge der Kommission ab. In der Detailberatung stellt die vorberatende Kommission des Erstrates jeweils den Antrag dem Entwurf des Bundesrates zu folgen («Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates») oder einen vom Bundesrat abweichenden Antrag. Die Kommission des Zweitrates stellt ihrem Rat den Antrag dem Beschluss des Erstrates zu folgen («Zustimmung zum Beschluss des Erstrates»), dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates zu folgen («Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates») oder sie stellt einen inhaltlich anderslautenden Antrag.

Der Bundesrat kann im Rat einen neuen Antrag einbringen oder an seinem Antrag festhalten.

Anträge von Ratsmitgliedern und Fraktionen werden «Einzelanträge» genannt.

Abstimmungsverfahren

Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, werden sie gegeneinander ausgemehrt.

Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, werden diese mittels Eventualabstimmung ausgemehrt, bis zwei Anträge übrigbleiben und einander gegenübergestellt werden können. Die Reihenfolge der Abstimmung wird so ausgestaltet, dass mit den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz begonnen und dann schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen wird.

Erste Abstimmung - Premier vote

namentlich - nominatif: 20.026/24875

Für den Antrag der Mehrheit ... 135 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 52 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung - Deuxième vote

namentlich - nominatif: 20.026/24876

Für den Antrag der Mehrheit ... 99 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 81 Stimmen

(7 Enthaltungen)

Dritte Abstimmung - Troisième vote

namentlich - nominatif: 20.026/24877

Für den Antrag der Mehrheit ... 107 Stimmen

Für den Antrag Dandrès ... 79 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ist es nicht möglich, nach diesen Kriterien eine klare Reihenfolge zu bestimmen, werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Ratsmitglieder, die Anträge der Kommissionsminderheiten und schliesslich der Antrag des Bundesrates gegeneinander ausgemehrt. Das Resultat der letzten Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.



Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen getrennt abzustimmen. (Es handelt sich dabei nicht um einen Ordnungsantrag, über welchen abgestimmt werden kann, sondern es genügt, dass ein Antragsberechtigter die getrennte Abstimmung verlangt.)

Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt. Sie gelten stillschweigend als angenommen.

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Von dieser Regel gibt es folgende Ausnahmen:

- Gesamtabstimmungen,
- Abstimmungen über einen Einigungsantrag,
- Abstimmungen über Bestimmungen, die der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen, und
- Schlussabstimmungen

werden immer durchgeführt.

Einreichung eines Erlassentwurfes mittels eines Antrages

Ein Erlassentwurf kann mit einem Antrag nur dann eingereicht werden, wenn damit:

- ein hängiger Erlassentwurf aufgeteilt werden soll;
- einer Volksinitiative ein Gegenentwurf zur gleichen Verfassungsmaterie gegenübergestellt werden soll.

Publikation der Anträge, deren Begründung

Die Anträge der Kommission und der Kommissionsminderheiten werden in der Fahne publiziert und im Rat vom Kommissionsberichterstatter und von den Sprechern der Kommissionsminderheiten mündlich begründet. Die Einzelanträge werden schriftlich eingereicht und im Nationalrat i. d. R. ebenfalls schriftlich begründet.

Fahnen

Eine Fahne ist eine synoptische Tabelle, die als Grundlage für die Beratung von Erlassentwürfen in den Räten erstellt wird. Sie bildet den bisherigen Entscheidungsprozess bis zum jeweils aktuellen Verfahrensschritt ab.

Die Fahne für den Erstrat enthält von links nach rechts das geltende Recht (bei Bedarf bei Teilrevisionen, nicht bei Totalrevisionen), den Erlassentwurf des Bundesrates und die Anträge der vorberatenden Kommission und der Kommissionsminderheiten.

Gibt es keine vom Antrag des Bundesrates abweichenden Anträge, so wird keine Fahne erstellt.



Veranschaulichungsbeispiel: Fahne Erstrat (Link)

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Nationalrates
<p>² Bei der Versicherung für fremde Rechnung (Art. 16) sind auch diejenigen erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbeauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, dass der Vertrag ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen wird, oder dass die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers nicht möglich ist.</p>	<p>² Bei Fremdversicherungen (Art. 16) sind auch diejenigen erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbeauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, der Vertrag wird ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen oder die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers ist nicht möglich.</p>	
<p>Art. 6 Folgen der verletzten Anzeigepflicht a. Im Allgemeinen</p> <p>¹ Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</p> <p>² Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.</p> <p>³ Wird der Vertrag durch Kündigung nach Absatz 1 aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht des Versicherers für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat der Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 erster Satz</p> <p>¹ Hat der Anzeigepflichtige bei der Beantwortung der Fragen gemäss Artikel 4 Absatz 1 eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. ...</p>	<p>Art. 6</p> <p>Mehrheit ¹ ...</p> <p>... berechtigt, den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen ... (siehe Art. 3a Abs. 1 ...)</p> <p>Mehrheit ² ...</p> <p>... Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zwei Jahre nach Vertragsabschluss. (siehe Art. 3a Abs. 2)</p> <p>Mehrheit</p>
		<p>Minderheit (Jans, ...) ¹ Gemäss Bundesrat (siehe Art. 3a Abs. 1 ...)</p> <p>Minderheit (Amaudruz, ...) ² Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 3a Abs. 2)</p> <p>Minderheit (Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Jans, Marra, Pardini, Rytz Regula) ³ ...</p> <p>... für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang ...</p>

Auf der Fahne für den Zweirat werden von links nach rechts das geltende Recht, der Erlassentwurf, die Beschlüsse des Erstrates und die Anträge der vorberatenden Kommission und der Kommissionsminderheiten des zweiten Rates aufgeführt.

Veranschaulichungsbeispiel: Fahne Zweirat (Link)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Art. 45 Unverschuldete Vertragsverletzung</p> <p>¹ Ist vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.</p> <p>² Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldete.</p> <p>³ Wo der Vertrag oder dieses Gesetz den Bestand eines Rechtes aus der Versicherung an die Beobachtung einer Frist knüpft, ist der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte befugt, die ohne Verschulden versäumte Handlung sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.</p>	<p>Art. 45 Randtitel und Abs. 1 Vertragsverletzung</p> <p>¹ Ist vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn:</p> <p>a. die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist; oder</p> <p>b. der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherungsunternehmen obliegenden Leistungen gehabt hat.</p>	<p>Art. 45</p> <p>b. ...</p> <p>den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen gehabt hat.</p>	<p>Art. 45</p> <p>Mehrheit</p> <p>Minderheit (Fetz, Levrat, Zanetti Roberto) ¹ ...</p> <p>... so tritt dieser Nachteil nur ein,</p> <p>a. wenn die Verletzung nach den Umständen als verschuldet anzusehen ist; oder</p> <p>b. soweit das Versicherungsunternehmen nachweist, dass die Verletzung einen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses oder auf den Umfang der dem Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen gehabt hat.</p>



Die Fahnen für die Differenzbereinigung enthalten neben dem geltenden Recht, dem Erlassentwurf und den Anträgen der vorbereitenden Kommission und der Kommissionsminderheiten auch die früheren Beschlüsse der Räte; wobei auf der Fahne nur noch die Artikel aufgeführt sind, bei denen noch Differenzen bestehen.

Manchmal wird zusätzlich noch eine Fahne erstellt, die den Beschluss des Plenums wiedergibt. Diese dient der Kommission des anderen Rates als Grundlage für die Vorberatung des Erlassentwurfes.

Veranschaulichungsbeispiel: Beschlussfahne Erstrat ([Link](#))

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat
<p>Art. 5 b. Beim Vertragsabschlusse durch Stellvertreter c. Bei der Versicherung für fremde Rechnung</p> <p>¹ Wird der Vertrag durch einen Stellvertreter abgeschlossen, so sind sowohl die erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem Vertretenen, als auch diejenigen, die dem Vertreter bekannt sind oder bekannt sein müssen.</p> <p>² Bei der Versicherung für fremde Rechnung (Art. 16) sind auch diejenigen erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbeauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, dass der Vertrag ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen wird, oder dass die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers nicht möglich ist.</p> <p>Art. 6 Folgen der verletzen Anzeigepflicht a. Im Allgemeinen</p> <p>¹ Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</p> <p>² Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.</p>	<p>Art. 5 Randtitel b und c sowie Abs. 2 b. Bei Stellvertretung c. Bei der Fremdversicherung</p> <p>² Bei Fremdversicherungen (Art. 16) sind auch diejenigen erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbeauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, der Vertrag wird ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen oder die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers ist nicht möglich.</p> <p>Art. 6 Abs. 1 erster Satz</p> <p>¹ Hat der Anzeigepflichtige bei der Beantwortung der Fragen gemäss Artikel 4 Absatz 1 eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. ...</p>	<p>Art. 6</p> <p>¹ berechtigt, den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen ... <i>(siehe Art. 3a Abs. 1 ...)</i></p> <p>² Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zwei Jahre nach Vertragsabschluss. <i>(siehe Art. 3a Abs. 2)</i></p>



Fundort der Anträge

Die Fahnen sind online verfügbar und werden in Curia Vista beim einzelnen Ratsgeschäft oberhalb der Ratsdebatten bei den Ratsunterlagen verlinkt. Einzelanträge werden in den Fahnen nicht aufgeführt; sind aber ebenfalls in Curia Vista bei den Ratsunterlagen zu finden.

Beispiel

22.041 GESCHÄFT DES BUNDESRAATES

Vorschlag 2023 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026

Berichterstattung: GAPANY JOHANNA, GIACOMETTI ANNA, GRIN JEAN-PIERRE

Einreichungsdatum: 17.08.2022

Stand der Beratungen: Erledigt

BOTSCHAFT / BERICHT DES BUNDESRAATES
Botschaft vom 17. August 2022 zum Vorschlag 2023 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026

RATSUNTERLAGEN

- ANTRÄGE
- FAHNEN
- WEITERE UNTERLAGEN

CHRONOLOGIE

- ALLES AUFKLAFFEN
- ENTWURF 1
- ENTWURF 2
- ENTWURF 3
- ENTWURF 4
- ENTWURF 5

ZUSTÄNDIGKEITEN

WEITERFÜHRENDE UNTERLAGEN

- ZUSAMMENFASSUNG BOTSCHAFT / BERICHT
- MEDIENMITTEILUNG
- AMTLICHES BULLETTIN
- ABSTIMMUNGEN NR
- WEITERFÜHRENDE LINKS
- VORANSCHLAG IM VOLLTEXT (EFD)

Einzelanträge

Anträge des Bundesrates, der Kommissionenmehrheit und -minderheit

FAHNE 2022 IV NS 21.043n: NS7 D.pdf - Fahne Wintersession 2022 Nationalrat / Ständerat	PDF
FAHNE 2022 IV S 21.043n: S6 D.pdf - Fahne Wintersession 2022 Ständerat	PDF
FAHNE 2022 IV N 21.043n: N5 D.pdf - Fahne Wintersession 2022 Nationalrat	PDF
FAHNE 2022 IV S 21.043n: S4 D.pdf - Fahne Wintersession 2022 Ständerat	PDF
FAHNE 2022 IV N 21.043n: N3 D.pdf - Fahne Wintersession 2022 Nationalrat	PDF
FAHNE 2022 III S 21.043n: S22 D.pdf - Fahne Herbstsession 2022 Beschluss Ständerat	PDF
FAHNE 2022 III S 21.043n: S2 D.pdf - Fahne Herbstsession 2022 Ständerat	PDF
FAHNE 2022 I N 21.043n: N11 D.pdf - Fahne Frühjahrssession 2022 Beschluss Nationalrat	PDF
FAHNE 2022 I N 21.043n: N1 D.pdf - Fahne Frühjahrssession 2022 Nationalrat	PDF



Der Beschriftung der Fahne ist zunächst zu entnehmen, für welche Session und welchen Rat die Fahne erstellt wurde. «I» steht für Frühjahrsession, «II» für Sommersession, «III» für Herbstsession und «IV» für Wintersession, «N» für Nationalrat und «S» für Ständerat.

Die zweite Zeile der Beschriftung gibt die Geschäftsnummer, den Erstrat, den Rat und die Anzahl Beratungen in den Räten an. «n» bedeutet im obenstehenden Beispiel, dass der Erstrat der Nationalrat ist, und «N1», dass es sich um die Fahne des Nationalrates für die erste Beratung in den Räten handelt. Die Fahne für die erste Beratung im Zweirat bzw. für die zweite Beratung in den Räten wird, falls der Nationalrat der Erstrat ist, mit «S2» gekennzeichnet. Die Fahne mit den Anträgen der Einigungskonferenz werden mit «NS7» bzw. «SN7» angeschrieben.

Bei Beschlussfahnen wird die Nummer der Beratung zweimal angegeben. So ist z. B. «N11» die Beschlussfahne der ersten Beratung im Nationalrat.



STATISTIK

Erledigungsart

Während der Legislatur erledigte Erlassentwürfe	48.	49.	50.	51.	52.
Total	548	520	515	561	232
Verabschiedete Erlasse	497	479	461	509	216
<i>In Prozenten aller erledigten Erlassentwürfe</i>	90.7 %	92.1 %	89.5 %	90.7 %	93.1 %
Abgeschriebene Erlassentwürfe	11	6	12	6	1
Gescheiterte Erlassentwürfe	38	32	38	43	15
<i>In Prozenten aller erledigten Erlassentwürfe</i>	6.9 %	6.2 %	7.4 %	7.6 %	6.5 %
Nichteintreten	28	26	35	40	13
Ablehnung des Einigungsantrags	5	2	0	1	1
Ablehnung in der Schlussabstimmung	5	4	3	2	1
Nicht erfolgreiche Erlassentwürfe: divers	2	3	4	3	0

Verfasser der Erlassentwürfe und Erledigungsart

Während der Legislatur erledigte Erlassentwürfe	48.	49.	50.	51.
Total	548	520	515	561
Vom Bundesrat ausgearbeitete Entwürfe	474	456	447	463
<i>In Prozenten aller erledigten Erlassentwürfe</i>	86.5 %	87.7 %	87 %	82.5 %
Verabschiedete Erlasse (Entwurf Bundesrat)	435	428	420	442
<i>In Prozenten aller verabschiedeten Erlassene</i>	87.5 %	89.4 %	91.1 %	86.8 %
<i>In Prozenten der erledigten Erlassentwürfe des Bundesrates</i>	91.8 %	93.9 %	94 %	95.5 %
Gescheiterte Erlassentwürfe (Entwurf Bundesrat)	29	20	15	19
<i>In Prozenten aller gescheiterten Erlassentwürfe</i>	76.3 %	62.5 %	39.5 %	44.2 %
<i>In Prozenten der erledigten Erlassentwürfe des Bundesrates</i>	6.1 %	4.4 %	3.4 %	4.1 %
Erlassentwürfe des Parlamentes <small>wovon von einer Kommissionsminderheit / Ratsmitgliedes¹</small>	74 ¹	64	68 ¹⁸	98 ⁸
<i>In Prozenten aller Erlassentwürfe</i>	13.5 %	12.3 %	13.2 %	17.5 %
Verabschiedete Erlasse (Entwurf Parlament <small>von einer Kommissionsminderheit / RM</small>)	62 ¹	51	41 ³	67
<i>In Prozenten aller verabschiedeten Erlasse</i>	12.5 %	10.6 %	8.9 %	13.2 %
<i>In Prozenten der erledigten Erlassentwürfe des Parlaments</i>	83.8 %	79.7 %	60.3 %	68.4 %
Gescheiterte Erlassentwürfe (Entwurf Parlament <small>Kommissionsminderheit / RM</small>)	9	12	23 ¹⁵	24 ⁸
<i>In Prozenten aller gescheiterten Erlassentwürfe</i>	23.7 %	37.5 %	60.5 %	55.8 %
<i>In Prozenten der erledigten Erlassentwürfe des Parlaments</i>	12.2 %	18.8 %	33.8 %	24.5 %
<i>In Prozenten der erledigten Erlassentwürfe der Kommissionen</i>	12.3 %	18.8 %	16 %	17.8 %



Verfahrenstypen

Für statistische Zwecke können folgende Verfahrensarten unterschieden werden:

1. Eintreten nicht obligatorisch, Gesamtabstimmung, Schlussabstimmung
2. Eintreten nicht obligatorisch, Gesamtabstimmung, keine Schlussabstimmung
3. Eintreten obligatorisch, keine Gesamtabstimmung, Schlussabstimmung
4. Eintreten obligatorisch, keine Gesamtabstimmung, keine Schlussabstimmung
5. Eintreten obligatorisch, Gesamtabstimmung (Ablehnung bedeutet Rückweisung), keine Schlussabstimmung
6. Eintreten obligatorisch, Gesamtabstimmung (Ablehnung bedeutet Rückweisung), bei Ablehnung des Einigungsantrags gilt der Beschluss der dritten Beratung, der den tieferen Betrag vorsieht, als angenommen, keine Schlussabstimmung
7. Eintreten obligatorisch, keine Gesamtabstimmung, Einigungskonferenz zu jeder Differenz ein Antrag, keine Schlussabstimmung
8. Eintreten obligatorisch, keine Gesamtabstimmung, Einigungskonferenz nach der ersten Detailberatung und zu jeder Differenz ein Antrag, keine Schlussabstimmung

Im Gegensatz zu den Erlassentwürfen der Verfahrenstypen 1-4 können die Erlassentwürfe der Verfahrenstypen 5-8 nicht scheitern. Die Erlassentwürfe der Verfahrenstypen 1-4 können ihrerseits je nach Verfahrenstyp in verschiedenen Beratungsstadien scheitern.

Während der Legislatur erledigte Erlassentwürfe	48.	49.	50.	51.
Verfahrenstyp 1				
Erledigte Erlassentwürfe	305	295	268	302
<i>In Prozenten aller erledigten Erlassentwürfe</i>	<i>55.7 %</i>	<i>56.7 %</i>	<i>51.9 %</i>	<i>53.8 %</i>
Verabschiedete Erlasse	262	263	217	256
<i>In Prozenten aller erledigten Erlassentwürfe des Typs 1</i>	<i>85.9 %</i>	<i>89.2 %</i>	<i>80.9 %</i>	<i>84.8 %</i>
Verfahrenstyp 2				
Erledigte Erlassentwürfe	146	118	166	169
<i>In Prozenten aller erledigten Erlassentwürfe</i>	<i>26.6 %</i>	<i>22.7 %</i>	<i>32.2 %</i>	<i>30.1 %</i>
Verabschiedete Erlasse	141	114	164	165
<i>In Prozenten aller erledigten Erlassentwürfe des Typs 2</i>	<i>96.6 %</i>	<i>96.6 %</i>	<i>98.8 %</i>	<i>97.6 %</i>

¹ Zu den Entwürfen des Parlaments zählen nicht nur die von den Kommissionen im Rahmen einer parlamentarischen Initiative oder einer Standesinitiative ausgearbeiteten Erlassentwürfe, sondern auch die mittels eines Antrags von einer Kommission oder einer Kommissionsminderheit unterbreiteten direkten Gegenentwürfe zu einer Volksinitiative sowie die von einer der beiden Finanzkommissionen oder einer Kommissionsminderheit unterbreiteten bzw. beantragten Entwürfe zu einem Bundesbeschluss über die Planungsgrössen im Voranschlag. Wurde aus der Mitte des Parlaments die Teilung einer Vorlage des Bundesrates beantragt, so wurde die daraus entstandene neue Vorlage ebenfalls zu den Parlamentsvorlagen gezählt. (Diese Daten wurden manuell erfasst. Kleine Ungenauigkeiten sind deshalb möglich.)

Bei den Entwürfen des Bundesrates wurde wiederum ein vom Bundesrat im Rahmen einer parlamentarischen Initiative mittels eines Antrags eingebrachter Entwurf mitberücksichtigt.

Die Geschäftsreglemente der Räte sind Erlasse der Räte und nicht der Bundesversammlung und wurden deshalb bei den Erlassen der Bundesversammlung nicht berücksichtigt.



Verfahrenstyp 3

Erledigte Erlassentwürfe	23	35	18	22
<i>In Prozenten aller erledigten Erlassentwürfe</i>	4.2 %	6.7 %	3.5 %	3.9 %
Verabschiedete Erlasse	20	31	17	22
<i>In Prozenten aller erledigten Erlassentwürfe des Typs 3</i>	87 %	88.6 %	94.4 %	100 %

Verfahrenstyp 4

Erledigte Erlassentwürfe	18	17	16	16
<i>In Prozenten aller erledigten Erlassentwürfe</i>	3.3 %	3.3 %	3.1 %	2.9 %
Verabschiedete Erlasse	18	16	16	15
<i>In Prozenten aller erledigten Erlassentwürfe des Typs 4</i>	100 %	94.1 %	100 %	93.8 %

Verfahrenstyp 5

Erledigte Erlassentwürfe	19	20	15	12
<i>In Prozenten aller erledigten Erlassentwürfe</i>	3.5 %	3.8 %	2.9 %	2.1 %
Verabschiedete Erlasse	19	20	15	12

Verfahrenstyp 6

Erledigte Erlassentwürfe	36	34	28	35
<i>In Prozenten aller erledigten Erlassentwürfe</i>	6.6 %	6.5 %	5.4 %	6.2 %
Verabschiedete Erlasse	36	34	28	34 ²

Verfahrenstyp 7

Erledigte Erlassentwürfe			3	4
<i>In Prozenten aller erledigten Erlassentwürfe</i>			0.8 %	0.7 %
Verabschiedete Erlasse			3 ³	4

Verfahrenstyp 8

Erledigte Erlassentwürfe	1	1	1	1
<i>In Prozenten aller erledigten Erlassentwürfe</i>	0.2 %	0.2 %	0.2 %	0.2 %
Verabschiedete Erlasse	1	1	1	1

² Einer der Entwürfe wurde an den Bundesrat zurückgewiesen und wurde sodann hinfällig.

³ Bei einem dieser Erlassentwürfe wurde das falsche Verfahren angewandt.



DOKUMENTE UND IHR PUBLIKATIONS- UND FUNDORT

Dokumente	Publikationsort	Fundort	Suchhilfe	
VORPARLAMENTARISCHE PHASE				
Initialisierung				
Von der Exekutive initiiertes Entwurf	Die verwaltungsinternen Dokumente werden nicht publiziert.			
Vom Parlament initiiertes und von der Exekutive ausgearbeiteter Entwurf	Motion(en)	Curia Vista	Curia Vista	<p>Ex-post-Recherche:</p> <p>Die Motion und ihre Geschäftsnummer sind in der Botschaft des Bundesrates aufgeführt, da der Bundesrat dem Parlament zusammen mit der Unterbreitung des Erlassentwurfes die Abschreibung der Motion beantragt. Die Geschäftsnummer kann in das Suchfeld von Curia Vista eingegeben werden.</p> <p>Die Fundstelle der Botschaft ist in einer der ersten Fussnoten des Erlasses bzw. des Erlassentwurfes zu finden.</p>
Vom Parlament oder einem Kanton initiiertes, von einer Kommission ausgearbeiteter Entwurf	Parlamentarische Initiative, Standesinitiative	Curia Vista	Curia Vista	<p>Ex-post-Recherche:</p> <p>Die Geschäftsnummer der Initiative ist auf allen parlamentarischen Dokumenten zu finden. Die Geschäftsnummer kann in das Suchfeld von Curia Vista eingegeben werden.</p> <p>Die Fundstelle des Kommissionsberichtes wird in einer der ersten Fussnoten des Erlasses bzw. des Erlassentwurfes angegeben.</p>
Vernehmlassung				
Von der Exekutive ausgearbeitete Vorlagen	Vorentwurf, erläuternder Bericht, Ergebnisbericht	Fedlex Ordnungsstruktur der Datenbank: Status (geplante, laufende, abgeschlossene Vernehmlassungen), Jahr und zuständiges Departement	Fedlex	<p>Ex-post-Recherche:</p> <p>Das Datum und eine Zusammenfassung der Vernehmlassung sind in der Botschaft des Bundesrates zu finden. Die Vernehmlassungsunterlagen können u. a. über das Datum in Fedlex gefunden werden.</p>
Von einer Kommission ausgearbeiteter Entwurf	Vorentwurf, erläuternder Bericht, Ergebnisbericht	Fedlex (zuständiges Departement: «Parl.») sowie auf parl.ch auf der Seite der zuständigen Kommission	Fedlex parl.ch	<p>Ex-post-Recherche:</p> <p>Das Datum und eine Zusammenfassung der Vernehmlassung sind im Kommissionsbericht zu finden. Die Vernehmlassungsunterlagen können u. a. mit Hilfe des Datums in Fedlex gefunden werden.</p>
PARLAMENTARISCHE PHASE				
Erlassentwurf				
Von der Exekutive ausgearbeiteter Entwurf	Erlassentwurf und Botschaft	Bundesblatt	Curia Vista Bundesblatt Systematische Rechtssammlung	<p>Die Botschaft und der Entwurf werden in Curia Vista beim entsprechenden Geschäft verlinkt.</p> <p>Ex-post-Recherche:</p> <p>Nach dem Inkrafttreten des Erlasses wird die Botschaft in der Systematischen Rechtssammlung beim entsprechenden Erlass verlinkt (vgl. Fussnoten und Chronologie).</p> <p>Merke: Die Botschaft und der Erlassentwurf werden erst seit Mitte 1999 getrennt publiziert; zuvor war der Erlassentwurf ein Anhang zur Botschaft.</p> <p>Da alle Bände des Bundesblattes digitalisiert sind, können auch ältere Botschaften online eingesehen werden.</p>
Von einer Kommission ausgearbeiteter Entwurf	Erlassentwurf, Bericht der Kommission und Stellungnahme des Bundesrates	Bundesblatt	Curia Vista Bundesblatt Systematische Rechtssammlung	<p>Der Erlassentwurf einer Kommission, ihr Bericht und die Stellungnahme des Bundesrates sind ebenfalls in Curia Vista zu finden. Und nach dem Inkrafttreten des Erlasses werden der Erlass, der Kommissionsbericht und die Stellungnahme des Bundesrates in der Systematischen Rechtssammlung verlinkt.</p>
Vorberatung durch die Kommission				
Von der Exekutive oder einer Kommission ausgearbeiteter Entwurf	Fahne (Anträge der Kommission und des Bundesrates) und die mündliche Begründung der Anträge der Kommissionsberichterstatte im Rat	Curia Vista Amtliches Bulletin	Curia Vista Amtliches Bulletin	<p>Die Fahnen (synoptische Tabellen der Anträge des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit) werden in Curia Vista publiziert. Die Ratsdebatten (Amtliches Bulletin) werden in Curia Vista in chronologischer Reihenfolge verlinkt.</p>



Ratsdebatten				
Von der Exekutive oder einer Kommission ausgearbeiteter Entwurf	Wortprotokolle, Videos, Namenslisten	Amtliches Bulletin	Curia Vista Amtliches Bulletin	Das Amtliche Bulletin (Wortprotokoll) sowie die Einzelanträge sind in Curia Vista zu finden.
	Einzelanträge	Curia Vista		Die Videos der Debatten und die Namenslisten (Abstimmungsprotokolle) sind im Amtlichen Bulletin verlinkt. Ältere Wortprotokolle sind in der Online-Amtsdrucksachen-Datenbank des Bundesarchives zu finden.
NACHPARLAMENTARISCHE PHASE				
Dem Referendum unterstellter Erlass	Referendumsvorlage	Bundesblatt	Curia Vista Bundesblatt	In Curia Vista wird sowohl ein Link auf die im Bundesblatt publizierte Referendumsvorlage als auch auf den in der Amtlichen Sammlung publizierten Erlass gesetzt.
	Erlass (Inkrafttreten)	Amtliche Rechtssammlung	Amtliche Rechtssammlung Systematische Rechtssammlung	In der Systematischen Rechtssammlung ist neben der Botschaft auch der in der Amtlichen Sammlung publizierte Erlass verlinkt. Der ursprüngliche Erlass ist in der linken Spalte bei der «Quelle» zu finden, die Erlasse der Teilrevisionen in den Fussnoten der entsprechenden Artikel neben der jeweiligen Botschaft.
Verordnung	Erlass	Amtliche Rechtssammlung	Curia Vista Amtliche Rechtssammlung Systematische Rechtssammlung	In Curia Vista wird ein Link auf den in der Amtlichen Sammlung publizierten Erlass gesetzt.
Einfacher Bundesbeschluss	Erlass	Bundesblatt oder auf Beschluss der Bundesversammlung in der Amtlichen Rechtssammlung	Curia Vista Bundesblatt	In Curia Vista ist ein Link auf den im Bundesblatt publizierten Erlass zu finden.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Vernehmlassung

- Artikel 147 Bundesversammlung
- Vernehmlassungsgesetz
- Vernehmlassungsverordnung

Politische Rechte

- Artikel 138 ff. Bundesverfassung
- Bundesgesetz über die politischen Rechte
- Verordnung über die politischen Rechte

Parlamentarisches Verfahren

- Artikel 156 Bundesverfassung
- Artikel 74 ff. Parlamentsgesetz

Publikation

- Publikationsgesetz
- Publikationsverordnung



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für die Liste der Erlasse und der nicht erfolgreichen Erlassentwürfe der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode:

Vgl. die Erlassdatenbank

➤ [Link](#)

Für Informationen zu den Erlassen der Bundesversammlung:

Vgl. das Faktenblatt «Erlasse der Bundesversammlung»

➤ [Link](#)

Für Informationen zu den Referenden:

Vgl. das Faktenblatt «Referendum»

➤ [Link](#)



ANHANG: Erlassentwürfe und das parlamentarische Verfahren

Eintreten nicht obligatorisch, Gesamtabstimmung, Schlussabstimmung	
– Ordentliche Bundesgesetze (Art. 81 Abs. 1 ParlG)	
– Dringliche Bundesgesetze mit Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von > 1 Jahr (Art. 81 Abs. 1 ParlG)	Bei den dringlichen Bundesgesetzen wird die Dringlichkeitsklausel von der Gesamtabstimmung ausgenommen (Art. 77 Abs. 2 ParlG). Sie bedarf des qualifizierten Mehrs (Art. 159 Abs. 3 Bst. a BV) und bei Uneinigkeit zwischen den Räten kommt ein abgekürztes Differenzbereinigungsverfahren zur Anwendung (Art. 95 Bst. f ParlG).
– Dringliche Bundesgesetze mit Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von ≤ 1 Jahr (Art. 81 Abs. 1 ParlG)	
– Dringliche Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von > 1 Jahr (Art. 81 Abs. 1 ParlG)	
– Dringliche Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von ≤ 1 Jahr (Art. 81 Abs. 1 ParlG)	
– Unselbstständige Verordnungen (Art. 81 Abs. 1 ParlG)	
– Selbstständige Verordnungen (Art. 81 Abs. 1 ParlG)	
– Bundesbeschlüsse über eine von einer Behörde initiierte neue Bundesverfassung (Art. 140 Abs. 1 Bst. a BV; Art. 81 Abs. 1 ParlG)	
– Bundesbeschlüsse über einen direkten Gegenentwurf zu einer Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes (seit 2009) (Art. 140 Abs. 1 Bst. a BV; Art. 81 Abs. 1 ParlG) Da dieser Beschluss aufgrund der Abstimmungsempfehlungen mit demjenigen über die Volksinitiative verknüpft ist, kommt bei Uneinigkeit der Räte über die Eintretensfrage das normale Differenzbereinigungsverfahren zur Anwendung.	
– Bundesbeschlüsse über eine von einer Behörde initiierte Teilrevision der Verfassung (Art. 140 Abs. 1 Bst. a BV; Art. 81 Abs. 1 ParlG)	
– Bundesbeschlüsse über den Beitritt zu einer Organisation für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften (Art. 140 Abs. 1 Bst. b BV; Art. 81 Abs. 1 ParlG)	
– Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen, die <ul style="list-style-type: none"> ○ unbefristet und unkündbar sind (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 BV; Art. 81 Abs. 1 ParlG), ○ den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 BV; Art. 81 Abs. 1 ParlG), ○ wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV; Art. 81 Abs. 1 ParlG). 	
– Grundsatz- und Planungsbeschlüsse in der Form eines Bundesbeschlusses (Art. 28 Abs. 3 ParlG; Art. 81 Abs. 1 ParlG)	
– Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von Gebietsveränderungen zwischen Kantonen (Art. 53 Abs. 3 BV; Art. 81 Abs. 1 ParlG)	
– Bundesbeschlüsse über die Allgemeinverbindlicherklärung von interkantonalen Verträgen gemäss Artikel 48a BV (Art. 14 Abs. 1 FiLaG; Art. 81 Abs. 1 ParlG)	



- Bundesbeschlüsse über die Festlegung des Nationalstrassennetzes (Art. 11b Abs. NSG)
- Bundesbeschlüsse über den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Art. 48c Abs. 1 EBG; Art. 81 Abs. 1 ParlG)
- Bundesbeschlüsse über die Genehmigung der Rahmenbewilligung für eine Kernanlage (Art. 48 KEG; Art. 81 Abs. 1 ParlG)
- Bundesbeschlüsse über die Schiffbarmachung von Gewässerstrecken (Art. 27 Abs. 1 WRG; Art. 81 Abs. 1 ParlG)
- Einzelfall-Gesetze als Bundesbeschlüsse (Art. 29 Abs. 2 ParlG; Art. 81 Abs. 1 ParlG)
Eintreten nicht obligatorisch, GesamtAbstimmung, keine Schlussabstimmung
- Einfache Bundesbeschlüsse über die Durchführung einer Totalrevision der Verfassung
- Einfache Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von nicht dem Referendum unterstellten völkerrechtlichen Verträgen
- Einfache Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von Bundesratsverordnungen
- Einfache Bundesbeschlüsse über die Planungsgrössen im Voranschlag (2016-2024) (Art. 25 Abs. 2 und 3 ParlG)
- Einfache Bundesbeschlüsse über mit einer Sonderbotschaft unterbreitete Zahlungsrahmen/Verpflichtungskredite (Art. 25 Abs. 2 und 3 ParlG)
- Grundsatz- und Planungsbeschlüsse in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses (Art. 28 Abs. 3 ParlG)
- Einfache Bundesbeschlüsse über die Aufhebung der Allgemeinverbindlicherklärung von interkantonalen Verträgen gemäss Artikel 48a BV (Art. 14 Abs. 5 FiLaG)
- Einfache Bundesbeschlüsse über die Beteiligungspflicht an interkantonalen Verträgen gemäss Artikel 48a BV (Art. 15 Abs. 1 FiLaG)
- Einfache Bundesbeschlüsse über die Aufhebung der Beteiligungspflicht an interkantonalen Verträgen gemäss Artikel 48a BV (Art. 15 Abs. 5 FiLaG)
- Einfache Bundesbeschlüsse über den Einsatz der Armee zur Friedensförderung (Art. 66b Abs. 4 MG)
- Einfache Bundesbeschlüsse über den Einsatz der Armee im Assistenzdienst im Inland (Art. 70 Abs. 2 MG)
- Einfache Bundesbeschlüsse über den Einsatz der Armee im Assistenzdienst im Ausland (Art. 70 Abs. 2 MG)
- Einfache Bundesbeschlüsse über die Anordnung des Aktivdienstes (Art. 77 Abs. 1 MG)
- Einfache Bundesbeschlüsse über das Nationalstrassennetz (Art. 1 Abs. 1, 8a Abs. 3 NSG)
- Einfache Bundesbeschlüsse über die Bewilligung von Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenfreiheit von Strassen (Art. 82 Abs. 3 BV)
- Einfache Bundesbeschlüsse über die Genehmigung des Entzuges der Rahmenbewilligung für eine Kernanlage (Art. 67 KEG)
- Einfache Bundesbeschlüsse betreffend die Übertragung des Enteignungsrechts an Dritte (Art. 3 Abs. 2 Bst. a EntG)



<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit, der Neutralität und Unabhängigkeit des Landes (Art. 173 Abs. 1 Bst. c BV)
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über die Einsetzung einer PUK (Art. 163 Abs. 2 ParlG)
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über einen ausserordentlichen Tagungsort (Art. 32 Abs. 2 ParlG)
Eintreten obligatorisch, keine Gesamtabstimmung, Schlussabstimmung
<ul style="list-style-type: none">- Bundesbeschlüsse über ein Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung (Art. 74 Abs. 3 ParlG; Art. 140 Abs. 2 Bst. a BV; Art. 81 Abs. 1 ParlG)
<ul style="list-style-type: none">- Bundesbeschlüsse über eine aufgrund eines Volksentscheides ausgearbeitete neue Bundesverfassung (Art. 140 Abs. 2 Bst. a BV; Art. 81 Abs. 1 ParlG) Die Bundesverfassung (Art. 156 Abs. 3 Bst. c) beauftragt den Gesetzgeber, eine Bestimmung zu erlassen, die sicherstellt, dass bei Uneinigkeit der Räte ein Beschluss zustande kommt. Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber bisher nicht nachgekommen.
<ul style="list-style-type: none">- Bundesbeschlüsse über Volksinitiativen auf Teilrevision der Verfassung in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes (Art. 140 Abs. 2 Bst. a BV; Art. 81 Abs. 1 ParlG) Wird der Einigungsantrag über die Abstimmungsempfehlung zu einer Volksinitiative abgelehnt, so wird im Bundesbeschluss über die Volksinitiative nur die betreffende Bestimmung gestrichen (Art. 98 Abs. 3 ParlG).
<ul style="list-style-type: none">- Bundesbeschlüsse über (die Ablehnung einer/) eine Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung in der Form einer allgemeinen Anregung (Art. 140 Abs. 2 Bst. a BV; Art. 81 Abs. 1 ParlG) Können sich die Räte über den Entwurf einer Verfassungsbestimmung nicht einigen und führt auch die Einigungskonferenz zu keiner Lösung oder wird der Erlassentwurf in der Schlussabstimmung von einem oder beiden Räten verworfen, so werden die unterschiedlichen Beschlüsse der Räte aus der letzten Beratung Volk und Ständen als Varianten unterbreitet (Art. 104 Abs. 3 ParlG).
<ul style="list-style-type: none">- Bundesbeschlüsse über eine vom Volk in der Form einer allgemeinen Volksinitiative initiierte Teilrevision der Verfassung (Art. 140 Abs. 2 Bst. a BV; Art. 81 Abs. 1 ParlG)
Eintreten obligatorisch, keine Gesamtabstimmung, keine Schlussabstimmung
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über (die Zustimmung zu) Volksinitiativen auf Teilrevision der Verfassung in der Form einer allgemeinen Anregung (Art. 74 Abs. 3 ParlG; Art. 139 Abs. 4 BV)
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über die (Nicht-)Genehmigung von Verträgen der Kantone unter sich und mit dem Ausland (Art. 74 Abs. 3 ParlG; Art. 129a Abs. 1 ParlG)
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über die Ungültigkeit von Volksinitiativen
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Bundesrates (Art. 74 Abs. 3 ParlG; Art. 145 Abs. 2 ParlG)
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Bundesgerichts (Art. 74 Abs. 3 ParlG; Art. 162 Abs. 1 Bst. b ParlG)
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über die (Verweigerung der) Gewährleistung einer Kantonsverfassung (Art. 74 Abs. 3 ParlG; Art. 172 Abs. 2 BV)
Eintreten obligatorisch, Gesamtabstimmung (Ablehnung bedeutet Rückweisung), keine Schlussabstimmung



<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über die Genehmigung der Staatsrechnung (Art. 74 Abs. 3 ParlG; Art. 25 Abs. 2 ParlG)
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über die Genehmigung der Sonderrechnungen (Art. 74 Abs. 3 ParlG; Art. 25 Abs. 2 ParlG)
<p>Eintreten obligatorisch, Gesamtabstimmung (Ablehnung bedeutet Rückweisung), bei Ablehnung des Einigungsantrags gilt der Beschluss der dritten Beratung, der den tieferen Betrag vorsieht, als angenommen, keine Schlussabstimmung</p>
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über den Voranschlag des Bundes (Art. 74 Abs. 3 ParlG; Art. 94 ParlG; Art. 25 Abs. 2 ParlG)
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über den Voranschlag einer dezentralen Verwaltungseinheit mit Sonderrechnung (Art. 74 Abs. 3 ParlG; Art. 94 ParlG; Art. 25 Abs. 2 ParlG)
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über die Entnahmen aus einem Spezialfonds mit Sonderrechnung (Art. 74 Abs. 3 ParlG; Art. 94 ParlG; Art. 25 Abs. 2 ParlG)
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über den Nachtrag I resp. den Nachtrag II (Art. 74 Abs. 3 ParlG; Art. 94 ParlG; Art. 25 Abs. 2 ParlG)
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über die zusätzlichen Entnahmen aus einem Spezialfonds mit Sonderrechnung (Art. 74 Abs. 3 ParlG; Art. 94 ParlG; Art. 25 Abs. 2 ParlG)
<p>Eintreten obligatorisch, keine Gesamtabstimmung, Einigungskonferenz zu jeder Differenz ein Antrag, keine Schlussabstimmung</p>
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über den Finanzplan (seit 2016) (Art. 74 Abs. 3 ParlG; Art. 94a Abs. 2 ParlG; Art. 143 Abs. 3 ParlG)
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über die Planungsgrössen im Voranschlag (seit 2024) (Art. 25 Abs. 2 und 3 ParlG; Art. 94a Abs. 2 ParlG)
<p>Eintreten obligatorisch, keine Gesamtabstimmung, Einigungskonferenz nach der ersten Detailberatung und zu jeder Differenz ein Antrag, keine Schlussabstimmung</p>
<ul style="list-style-type: none">- Einfache Bundesbeschlüsse über die Legislaturplanung (Art. 74 Abs. 3 ParlG; Art. 94a Abs. 1 und 2 ParlG; Art. 146 Abs. 1 ParlG)